

Katalog zur Härtefallregelung im Sozialgesetzbuch II erstellt

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 über die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII hat sich das Bundesarbeitsministerium mit der Bundesagentur für Arbeit auf eine Liste der Fälle verständigt, in denen SGB II – Leistungsbezieher ab sofort bei den Jobcentern Sonderleistungen geltend machen können.

Nach Angaben des Ministeriums greift der Leistungsanspruch ab sofort, wenn die Hilfebedürftigen einen laufenden, unabweisbaren, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf haben.

Folgende Aufwendungen können nach dieser Dienstanweisung als außergewöhnliche, laufende Belastungen anerkannt werden:

- **Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel** (im Ausnahmefall), zum Beispiel Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV – Infektion,
- **Putz – oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer**, die gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und keine Hilfe von anderen erhalten,
- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes** mit den Kindern, das heißt regelmäßige Fahrt – und Übernachtungskosten
- **Kosten für Nachhilfeunterricht** können nur im besonderen Einzelfall gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass es einen besonderen Anlass gibt (z. B. langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie).

Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis Schuljahresende bestehen.

In der Regel können Kosten für Nachhilfeunterricht nicht übernommen werden, vorrangig sind schulische Angebote und Förderkurse zu nutzen.

Insgesamt ist die Aufzählung laut Bundesarbeitsministerium nicht abschließend.

Die Leistungen würden jedenfalls nur gewährt, wenn eine erhebliche Unterversorgung drohe.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind folgende oft beantragte Sonderausgaben:

Praxisgebühr, Bekleidung für Übergrößen, Brillen, Waschmaschine, Zahnersatz und orthopädische Schuhe.

Diese sind aus der Regelleistung und nicht mithilfe der Härtefallklausel zu bestreiten.

Über die Höhe der Regelleistungen ist der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen.

Eine rückwirkende Regelung hierzu hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu weiteren Fragen zu dieser Thematik stehe ich Ihnen im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft im Deutschen Diabetikerbund e. V. zur Verfügung.

Frank-Burkhard Biester
Sozialreferent
des DDB LV Sachsen – Anhalt

Februar 2010